

Einschreiben

Kantonales Untersuchungsamt St. Gallen
Herrn Jörg Gross, Staatsanwalt
Spisergasse 15
9001 St. Gallen

Zürich, 9. August 2016

Strafanzeige

der

Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Rigistrasse 9, 8006 Zürich
handelnd durch Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger, Geschäftsleiter,
und Rechtsanwältin MLaw Christine Künzli, stv. Geschäftsleiterin

Anzeigende

gegen

Oliver Skreinig, Direktor Circus Royal Betriebs GmbH
Hans-Peter Gasser, Geschäftsführer Circus Royal Betriebs GmbH
beide Circus Royal Betriebs GmbH, Poststrasse 16, 8564 Lipperswil

Beschuldigte

wegen

Verstosses gegen das Tierschutzgesetz / Tierquälerei

gemäss

Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG i.V.m Art. 4 Abs. 2 TSchG und Art. 3 lit. a TSchG
(Vorsätzliche Tierquälerei durch mehrfache und fortgesetzte Tierwürdemissachtung)

I. FORMELLES

1. Die strafbaren Handlungen wurden im Rahmen der Zirkusvorstellungen des Circus Royal am 9. August 2016 in der Stadt St. Gallen, Kreuzbleiche, begangen. Bei den strafbaren Handlungen handelt es sich um einen Verstoss gegen die Strafbestimmungen des Schweizer Tierschutzgesetzes. Gestützt auf Art. 31 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. a EG-StPV SG ist die angerufene Staatsanwaltschaft somit örtlich für die Behandlung der vorliegenden Strafanzeige zuständig.
2. Die sachliche Zuständigkeit der angerufenen Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde ergibt sich aufgrund von Art. 301 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 12 lit. b StPO i.V.m. und Art. 8 Abs. 1 lit. a EG-StPO SG.
3. Die Anzeigende verlangt die Bestrafung der Beschuldigten. Sämtliche Verstösse gegen das eidgenössische Tierschutzgesetz sind Officialdelikte¹. Die Anzeigende ist nach Art. 301 Abs. 1 StPO in jedem Fall zur vorliegenden Strafanzeige berechtigt, auch ohne selbst unmittelbar geschädigt zu sein. Obwohl sich die Anzeigende nicht als Privatklägerin konstituieren kann, bittet sie – unter Hinweis auf Art. 301 Abs. 2 StPO – die angerufene Staatsanwaltschaft, über den weiteren Verlauf des Strafverfahrens informiert zu werden.

II. MATERIELLES

A. Sachverhalt

Ziff. 1

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) / Anzeigende

Die TIR ist eine gemeinnützige Tierschutzorganisation, die sich für die nachhaltige Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung einsetzt, wobei sie sich auf die rechtlichen Aspekte des Tierschutzes spezialisiert hat. Da beim vorliegenden Sachverhalt eine tierschutzstrafrechtliche Widerhandlung im Raum steht, reicht die TIR gestützt auf ihre eigenen Recherchen bei der angerufenen Strafverfolgungsbehörde entsprechende Strafanzeige ein.

¹ Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Zürich/Basel/Genf 2011, 230ff.

Oliver Skreinig und Hans-Peter Gasser / Beschuldigte

Die beiden Beschuldigten sind Gesellschafter der Circus Royal Betriebs GmbH mit Sitz in Wäldi (Lipperswil). Hans-Peter Gasser ist gemäss Handelsregistereintrag Geschäftsführer der Circus Royal Betriebs GmbH. Oliver Skreinig ist Direktor des Circus Royal. In ihren jeweiligen Funktionen tragen beide Angeschuldigte die Verantwortung für die im Rahmen des Zirkusprogramms gezeigten Darbietungen und vorliegend zur Diskussion stehenden Vorführungen. Die Strafuntersuchung wird zeigen, ob allenfalls weitere Personen für das Vorgefallene einzustehen haben oder gar eine Verantwortlichkeit des Unternehmens zu prüfen ist. Die Anzeigende steht in keinem persönlichen Verhältnis zu den angezeigten Personen. Die Strafanzeige basiert auf den Recherchearbeiten der Anzeigenden.

Beweismittel:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Handelsregisterauszug TIR vom 8.8.2016 | Beilage 1 |
| 2. Handelsregisterauszug Circus Royal Betriebs GmbH vom 8.8.2016 | Beilage 2 |

Ziff. 2

Ausgangslage

Tiernummern in der Manege haben eine lange Geschichte. Seitdem es fahrende Zirkusse gibt, werden Tiere und insbesondere Wildtiere genutzt und darauf getrimmt, Kunststücke vorzuführen. Seit längerer Zeit ist jedoch ein generelles Umdenken und eine Abkehr von entsprechenden Tiernummern festzustellen, wobei unter Experten ein grundsätzlicher Konsens besteht, dass Wildtieren in Zirkussen kein artgerechtes Leben geboten werden kann². Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich nicht domestizierte Wildtiere kaum an ein Leben in Gefangenschaft und an stetig wechselnde Standorte anpassen können. Wildtiere haben sich, im Gegensatz zu domestizierten Tieren, nicht im Laufe von Jahrtausenden durch Zucht, Selektion bestimmter Eigenschaften und Verlust natürlicher Verhaltensweisen an ein Leben in Menschenhand angepasst. Auch wenn manche Tiere bereits in Gefangenschaft geboren wurden, zeigen sie die natürlichen Bedürfnisse ihrer wildlebenden Artgenossen. Wildtiere stellen in der Regel sehr hohe Ansprüche an eine artgemässe Haltung, die von privaten Tierhaltern nicht befriedigt werden können.

Aus diesen Gründen haben weltweit bereits über 30 Staaten das Halten und Vorführen von Wildtieren in Zirkussen teilweise oder sogar gänzlich verboten (darunter Österreich, Belgien, Bulgarien,

² Siehe etwa die Pressemitteilung "Bundestierärztekammer fordert Verbot von Wildtieren im reisenden Zirkus" der deutschen Bundestierärztekammer vom 20.4.2010 (http://www.bundestieraerztekammer.de/index_btk_presse_details.php?X=20120222210840) sowie das Positionspapier "FVE position on the use of animals in travelling circuses" der Federation of Veterinarians of Europe vom 6.6.2015 (http://www.fve.org/uploads/publications/docs/fve_position_on_the_travelling_circuses_adopted.pdf).

Dänemark, Griechenland, die Niederlande, Slowenien, Israel, Costa Rica, Bolivien, Kolumbien, El Salvador, Mexiko, Panama, Peru und Singapur). Obwohl die Schweiz kein solches generelles Verbot kennt, verzichten mittlerweile auch hierzulande die meisten Zirkusunternehmen auf das Halten, Mit- und Vorführen von Wildtieren. Von einer entsprechenden "Selbstregulierung" ging überdies auch der Bundesrat aus. In seiner Antwort auf die von Nationalrätin Isabelle Chevalley am 19.3.2015 eingereichte Motion führte der Bundesrat aus, dass es kein Wildtierverbot brauche, da davon auszugehen sei, dass die Verantwortlichen aufgrund der hohen Anforderungen sowieso auf das Mitführen gewisser Arten wie Nashörner, Bären oder grossen Raubkatzen verzichten werden³. So führt auch der Nationalcircus Knie immer weniger Tiere, insbesondere immer weniger Wildtierarten, mit und verzichtet seit Ende 2015 beispielsweise auf das Vorführen von Elefanten.

Wie das aktuelle Tourneeprogramm zeigt, führt der Circus Royal neben anderen Tieren auch sieben Löwinnen mit. Die Anzeigende beschränkt sich in ihren Ausführungen zur Tierwürdemissachtung vorliegend auf die vorgeführte Löwennummer, wobei selbstverständlich auch die Vorführung der übrigen Tiere unter dem Aspekt der Tierwürde kritisch zu betrachten ist. Nachstehend wird aufgezeigt, dass und weshalb insbesondere die Löwennummer den Tierquälereitabestand der Missachtung der Tierwürde erfüllt.

Beweismittel:

1. Programm Circus Royal Tournee 2016

Beilage 3

Ziff. 3

Zirkusvorstellungen vom 9. August 2016

Ein Mitarbeiter der Anzeigenden besuchte am heutigen 9. August 2016 die aktuelle Zirkusaufführung des Circus Royal auf dem Kasernenareal in der Kreuzbleiche in St. Gallen. Nachdem der Beschuldigte (Oliver Skreinig) zwischen Akrobatiknummern von Zirkusartisten Watussi-Rinder, Nandus, Lamas und Ponys in der Manege im Kreis hatte herumlaufen lassen (und mithilfe einer Peitsche zu verschiedenen Verhaltensweisen, u.a. zum Ausharren auf einem Holzpodest, Niederknien etc. bewegt hatte), kündigte er die Löwennummer mit einleitenden Ausführungen zur Haltung von Tieren im Zirkus an. Darin verglich er diese mit der Haltung von Heimtieren. Er führte aus, dass der Circus Royal in Sachen Haltung innerhalb von 11 Monaten bis zu 50 Kontrollen durch kantonale Veterinärdienste unterzogen werde. Im Zusammenhang mit der eigentlichen Darbietung ging der Beschuldigte jedoch nicht auf das damit zusammenhängende Unterwerfen und Dominieren der Tiere ein; vielmehr führte er aus, die Vorführung in der Manege würde insbesondere den Spieltrieb

³ Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates vom 20.5.2015 bezüglich der Motion (15.3296) "Festlegung der in Zirkusen zulässigen Tierarten" (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20153296>).

der Raubkatzen fördern. Nach seiner Ansprache war im Halbdunkel zu erkennen, wie die Löwinnen beim Eintreten in die Manege vom Dompteur mit Peitsche und Stock auf ihre Plätze gewiesen wurden.

Während der Vorführung reizte der Dompteur die Tiere immerzu mit einem Stock, indem er ihnen ständig ins Gesicht tippte. Alle Raubkatzen hatten ihre Ohren nahezu permanent angelegt, fauchten und fletschten die Zähne, wenn sie mit dem Stock berührt oder provoziert wurden, und angelten mit ihren Pranken nach diesem. Wenn die Tiere gerade nicht mit dem Dompteur interagierten, hechelten sie ununterbrochen (dies vom Zeitpunkt an, in dem sie die Manege betraten, bis zum Verlassen derselben).

Eine Löwin wurde mittels Kommando von den anderen getrennt und angewiesen, sich am Gitter so hinzustellen, dass die anderen Tiere sie überspringen konnten. Zudem wurde mehrfach und mit mehreren Löwinnen gleichzeitig eine "Sitz-Übung" gezeigt (Sitzen auf dem Hinterteil, Körperhaltung aufrecht, Vorderläufe in der Luft). Ein Tier musste sich ferner in der Mitte der Manege auf den Rücken legen und sich vom Dompteur tätscheln lassen. Weiter mussten sich drei der Löwinnen nebeneinander stellen und sich von einer vierten Löwin überspringen lassen.

Zum Abschluss sollte das vermeintlich herausragende "Vertrauen zwischen Mensch und Tier" demonstriert werden. Bis auf eine wurden alle Löwinnen aus der Manege entlassen. Augenfällig war dabei, wie die Tiere schnellstmöglich Auslass aus der Manege suchten, sobald ihnen dies erlaubt wurde. Das zurück gebliebene Tier wurde mittels Peitsche und Stock auf die dem Manegeausgang gegenüber liegende Seite dirigiert. Gemäss Ankündigung sollte die Löwin die Manege mit einem Sprung über den Dompteur hinweg verlassen. Das Tier verhielt sich aber offensichtlich nicht wie vom Dompteur geplant, sodass es aus der Manege entlassen wurde, ohne den Sprung ausführen zu müssen.

Der Dompteur setzte Peitsche und Stock abwechslungsweise während der gesamten Dauer der Vorführung ein. Die Löwinnen waren sichtlich dazu konditioniert worden, auf Befehle des Dompteurs zu reagieren bzw. die von ihnen verlangten Verhaltensweisen auszuführen. Sie zeigten kein der Situation angepasstes natürliches Verhalten, d.h. es handelte sich dabei nicht um ein Unterwerfungsverhalten gegenüber einem stärkeren Artgenossen, wie dies in der Natur beobachtet werden könnte, sondern um konditionierte Reaktionen auf negative Reize von Seiten des Menschen. Mit anderen Worten basiert die Beziehung zwischen Löwinnen und Dompteur entweder auf Angst und Dominierung oder auf einer widernatürlichen Fehlprägung der Tiere im Jungtialter. Beides wird einer angemessenen und positiven Darstellung des Wildtieres "Löwe" in seinem arttypischen Verhalten nicht gerecht.

Verschiedene Mitarbeiter der Anzeigenden haben sich die vorliegend zur Diskussion stehende Löwennummer auch im Rahmen der Zirkusvorführungen in Zürich (18. und 20. Juli 2016) angesehen. Die Tiervorführungen in Zürich entsprachen weitestgehend den Beobachtungen, die von einem TIR-Mitarbeiter am 9. August 2016 in St. Gallen gemacht worden sind. Im Gegensatz zur Vorstellung in St. Gallen schloss die Löwin bei beiden Vorführungen in Zürich mit einem Sprung über den Dompfeiler die Tiernummer ab. Diesen Sprung als Beweis des gegenseitigen Vertrauens anzupreisen, zeugt von höchster Ignoranz gegenüber der offenkundig unter Stress stehenden Löwin als Rudeltier, das den Anschluss zu seinen Artgenossen sucht.

Beweismittel:

1. Zeugenaussage lic. iur. Andreas Rüttimann zur Zirkusvorstellung vom 9.8.2016 in St. Gallen
2. Zeugenaussagen Dr. iur. Gieri Bolliger und lic. iur. Katerina Stoykova zur Zirkusvorstellung vom 20.7.2016 in Zürich
3. Zeugenaussagen Dr. iur. Michelle Richner, MSc Gabriela Gschwend, Lisa Kellenberger und Vanessa Koch zur Zirkusvorstellung vom 18.7.2016 in Zürich

B. Rechtliches

Ziff. 4

Rechtliche Grundlagen

Das Schweizer Tierschutzgesetz statuiert in Art. 2 Abs. 1 seinen Geltungsbereich. Entsprechend ist das Tierschutzrecht insbesondere auf Wirbeltiere – zu denen auch Löwen und sämtliche andere im Circus Royal vorgeführten Tiere gehören – anwendbar. Wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder seine Würde in anderer Weise missachtet, wird gestützt auf Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die ungerechtfertigte Verletzung der Tierwürde ist somit ein Officialdelikt und stellt gemäss Tierschutzgesetz eine Tierquälerei dar.

Art. 3 lit. a TSchG definiert die Tierwürde als "Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird."

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit besagt, dass eine Verletzung der Tierwürde nur dann gerechtfertigt ist, wenn eine Abwägung der Interessen des Tiernutzers und jener des Tieres im konkreten Einzelfall ergibt, dass das mit einem Eingriff in die Tierwürde verfolgte Ziel wesentlich höher zu gewichten ist als das Interesse des Tieres, von der betreffenden Belastung verschont zu bleiben⁴. Dabei sind die tierlichen Anliegen angemessen zu gewichten und dürfen nicht prinzipiell menschlichen Nützlichkeitsabwägungen untergeordnet werden⁵. Je gravierender die Belastung für die Tiere beziehungsweise je unwichtiger oder verzichtbarer der Nutzen daraus für den Menschen ist, desto höhere Anforderungen werden an die Rechtfertigung gestellt⁶.

Zu erwähnen ist im vorliegenden Zusammenhang, dass Zirkusunternehmen für die Haltung ihrer Wildtiere aufgrund von Art. 90 Abs. 1 TSchV eine Haltebewilligung benötigen, wobei eine solche Bewilligung in Bezug auf Löwen gemäss Art. 92 Abs. 1 TSchV nur dann ausgestellt werden darf,

⁴ Bolliger/Richner/Rüttimann 49f.

⁵ Bolliger Gieri/Rüttimann Andreas, Rechtlicher Schutz der Tierwürde – Status quo und Zukunftsperspektiven, in: Ammann Christoph/Christensen Birgit/Engi Lorenz/Michel Margot, Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem umstrittenen Konzept, Zürich/Basel/Genf 2015 65-92, 72.

⁶ Kley Andreas/Sigrist Martin, Güterabwägung bei Tierversuchen – Intentionen des Gesetzgebers und erste Anwendungen, in: Sigg Hans/Folkers Gerd (Hrsg.), Güterabwägung bei der Bewilligung von Tierversuchen, Zürich 2011, 35-47.

wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen. Darüber hinaus müssen Zirkusse für die Dauer einer Tournee über eine Tournee-Bewilligung nach Art. 7 der Wildtierverordnung⁷ verfügen. Dementsprechend werden die Wildtierhaltungen von Zirkussen auch regelmässig durch die kantonalen Veterinärdienste kontrolliert. Die Tierschutzkonformität der Nummern, die die Tiere in der Manege aufführen müssen, ist jedoch weder Kriterium für die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen (siehe Art. 95 TSchV und Art. 7 Abs. 3 der Wildtierverordnung) noch Gegenstand von Überprüfungen der kantonalen Veterinärdienste. Dass der Circus Royal über die notwendigen Bewilligungen für die Haltung der Löwinnen verfügt bzw. dass er von den Veterinärdiensten bezüglich des Umgangs mit den Tieren bisher nicht gerügt wurde, sagt also nichts darüber aus, inwiefern die Löwennummer in der Manege mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Schutz der Tierwürde vereinbar ist.

Ziff. 5

Begriff und Tragweite der Tierwürde

Der Schutz der kreatürlichen Würde, die unbestrittenerweise auch die Tierwürde umfasst, ist in der Schweiz seit 1992 auf Verfassungsebene garantiert. Gemäss Art. 120 Abs. 2 BV hat der Bund Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen zu erlassen und dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung zu tragen. Obwohl die Achtung der kreatürlichen Würde – und damit auch der Tierwürde – nur im Zusammenhang mit der Gentechnologie im Ausserhumanbereich erwähnt wird, ist gemeinhin anerkannt, dass es sich dabei um ein allgemeines Verfassungsprinzip handelt⁸.

Folgerichtig wurde das Würdeschutzkonzept im Rahmen der Totalrevision des Tierschutzrechts 2008 auch ins Tierschutzgesetz aufgenommen. Art. 3 lit. a TSchG definiert den Begriff der Tierwürde wie gesehen als "Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss". Das Würdekonzept schützt Tiere in ihrem Selbstzweck, indem es die generelle Achtung ihrer physischen und psychischen Integrität gebietet. Tiere dürfen nicht als blosses Mittel zur Befriedigung menschlicher Interessen betrachtet und behandelt werden. Der Würdeschutz geht somit über die Vermeidung ungerechtfertigter Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste hinaus. Der Schutz ihrer Würde soll Tiere zusätzlich auch vor Eingriffen in ihre artgemässe Selbstentfaltung bewahren, indem er bestimmte Formen des Umgangs mit ihnen, die zwar keine offenkundigen Schädigungen bewirken, indes aber andere zu respektierende tierliche Interessen tangieren, einschränkt oder vollständig

⁷ Verordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über die Haltung von Wildtieren vom 2.2.2015 (SR 455.110.3).

⁸ Vgl. BGE 135 II 384, E.3.1.

untersagt⁹. Als Verletzungen der Tierwürde nennt Art. 3 lit. a TSchG – neben dem Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten – exemplarisch auch die Belastungsfaktoren Erniedrigung, übermässige Instrumentalisierung und tief greifende Einwirkungen in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten von Tieren.

Ziff. 6

Erniedrigung und übermässige Instrumentalisierung

Als Erniedrigung wird gemeinhin ein herabwürdigendes Verhalten bezeichnet, was beispielsweise durch das Lächerlichmachen oder Vermenschlichen von Tieren geschehen kann. Zu denken ist dabei etwa an das vorliegend relevante Vorführen widernatürlicher Tierkunststücke, an das Ärgern und Reizen von Tieren oder an ihre Zurschaustellung ohne Rückzugsmöglichkeiten, sodass sie dauernd exponiert sind¹⁰. Bei Raubtiernummern in Zirkussen kann eine Würdeverletzung bzw. -missachtung insbesondere darin begründet sein, dass gefährliche und dem Menschen körperlich überlegene Tiere (bspw. Löwen, Tiger, Elefanten, Krokodile, Bären, giftige Schlangen) von Letzterem beherrscht und unterworfen werden mit dem Zweck, diese Dominanz einem Publikum zur Unterhaltung vorzuführen.

Als übermässige Instrumentalisierung gilt jede Massnahme, die darauf abzielt, ein Tier ausschliesslich als Instrument in der Hand des Menschen zu nutzen, ohne seine physischen und psychischen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Eine gewisse Instrumentalisierung geht zwar mit jeder Tiernutzung einher, was von der Tierschutzgesetzgebung auch nicht grundlegend infrage gestellt wird. Die Instrumentalisierung ist jedoch übermässig, wenn ein Tier nicht primär als Lebewesen mit eigenen Interessen, sondern vorwiegend als Werkzeug für menschliche Zwecke betrachtet wird¹¹. Irrelevant ist sowohl bei der Erniedrigung als auch bei der Instrumentalisierung, ob sich das Tier der Belastung bewusst ist oder nicht¹².

Im Rahmen der fraglichen Raubtiernummer des Circus Royal werden die Löwinnen, wie oben dargestellt, dazu gebracht, Kunststücke vorzuführen, die angesichts der Situation, mit der die Tiere in der Manege konfrontiert werden, nicht ihren natürlichen Verhaltensweisen entsprechen, sondern daraus resultieren, dass die Tiere sich dem Dompteur fügen resp. aus Angst und/oder jahrelanger Konditionierung das von ihnen verlangte Verhalten zeigen. Zweifellos und ohne weiteres erkennbar bereiten die Kunststücke – entgegen den öffentlichen Aussagen des Beschuldigten, wonach dadurch der Spieltrieb der Raubkatzen gefördert werde – den Tieren weder Freude noch Stimulanz.

⁹ Bolliger/Richner/Rüttimann 45f.; Bolliger/Rüttimann 69.

¹⁰ Bolliger/Rüttimann 70.

¹¹ Bolliger/Rüttimann 70.

¹² Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Güterabwägung: Erläuterungen (4.5.2016), 8 (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/heim-und-wildtierhaltung/wuerde-des-tieres.html>).

Im Gegenteil: Die Löwinnen zeigen ein deutliches Meide- und Drohverhalten (angelegte Ohren, stetiges Fauchen) und angeln mit der Tatze aggressiv nach dem Stock des Dompteurs. Hier einen Vergleich zu spielenden Hauskatzen zu ziehen, ist völlig fehl am Platz.

Auch das fluchtartige Verlassen der Manege, sobald sich hierzu Gelegenheit bietet, lässt das Unbehagen erkennen, dem die Tiere während der Darbietung ausgesetzt sind. Den Raubkatzen stehen keine Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung, d.h. sie können sich der Vorführung nicht entziehen. Sie werden damit unter Missachtung ihres Wohlergehens und Unterdrückung ihrer arttypischen Verhaltensweisen zu reinen Unterhaltungsobjekten degradiert. Die einzelnen Kunststücke, namentlich die "Sitz-Übungen", das Springen über die Artgenossin, das erzwungene Hinlegen und die Isolierung einer Löwin, um sie danach über den Dompteur springen zu lassen (Circusvorführungen Zürich), zeigen Inszenierungen, die von den Tieren ohne jahrelange Konditionierung nicht freiwillig erbracht würden, und stellen folglich allesamt klare übermässige Instrumentalisierungen der Tiere dar.

Darüber hinaus ist die Löwennummer auch als Erniedrigung der Tiere zu qualifizieren. Es handelt sich dabei um eine Machtdemonstration, bei der es in erster Linie darum geht, zu zeigen, dass der Mensch in der Lage ist, die gefährlichen und physisch überlegenen Raubkatzen dazu zu bringen, auf Kommando situativ-artuntypische Kunststücke aufzuführen. Zusätzlich verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass die Tiere durch Reizung mit Stock und Peitsche dazu gebracht werden, zu fauchen und die Zähne zu fletschen und dadurch noch gefährlicher zu wirken, sie aber dennoch jederzeit vom Dompteur vollständig dominiert werden. Eine Erniedrigung der Löwinnen ist weiter darin zu sehen, dass diese gleichzeitig als eine Art Kuscheltiere präsentiert werden, die der Dompteur zwischendurch sogar am Kopf tätscheln oder an den Ohren ziehen darf. Sowohl das Demonstrieren der menschlichen Macht über das gefährliche Wildtier als auch die verniedlichende Darstellung einzelner Löwinnen als Kuscheltiere werden dem Eigenwert der betroffenen Tiere nicht gerecht. Dass ihr Wildtier-Status in der Manege aufgehoben wird, unterstreicht auch die Ansprache des Beschuldigten vor der Raubtiernummer, gemäss der die Löwinnen mit Heimtieren zu vergleichen seien.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Raubkatzen sowohl übermässig instrumentalisiert als auch erniedrigt werden. Die Nummer zeigt keinerlei der Situation angepasstes arttypisches Verhalten der Tiere, die vielmehr zu herabwürdigenden Darbietungen genötigt werden. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang zudem, dass davon auszugehen ist, dass auch die Dressur der Tiere, in deren Rahmen diesen beigebracht wird, sich dem Menschen zu unterwerfen und sich dessen Kommandos zu fügen, und die somit unabdingbare Voraussetzung dafür bildet, dass sich die Löwinnen überhaupt entsprechend vorführen lassen, mit aus dem Blickwinkel der Tierwürde fragwürdigen Methoden erfolgt sein muss.

Ziff. 7

Güterabwägung

Wie oben dargelegt werden die Löwinnen bei der Raubtiernummer im Circus Royal sowohl übermässig instrumentalisiert als auch erniedrigt. Als strafbare Würdemissachtung ist eine übermässige Instrumentalisierung bzw. Erniedrigung von Tieren aber nur dann zu qualifizieren, wenn diese nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Dass vorliegend keine solche überwiegenden Interessen seitens des Beschuldigten geltend gemacht werden können, soll nachfolgend unter Berücksichtigung der vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ausgearbeiteten Anleitung zur Güterabwägung¹³ aufgezeigt werden.

1. Eignung

Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorgeführten Tiernummern zur Erreichung der mit ihnen verfolgten Ziele, namentlich die finanzielle Besserstellung des Circus Royal und die Unterhaltung des Publikums, an sich geeignet sind.

2. Erforderlichkeit

Ob die Erforderlichkeit in Bezug auf die Publikumsunterhaltung gegeben ist, ist zumindest stark anzuzweifeln, da es mittlerweile zahlreiche Zirkusse gibt, die beweisen, dass das Publikum auch ohne Tiernummern bestens unterhalten werden kann. Inwiefern die Raubtiere für eine finanzielle Besserstellung des Zirkusses erforderlich sind, muss wohl in direktem Zusammenhang mit der Erforderlichkeit hinsichtlich der Unterhaltung des Publikums geprüft werden, da die Einnahmen des Zirkus in erster Linie von der Besucherzahl abhängig sind. Aufgrund der bestehenden Unterhaltungsalternativen resp. der zahlreichen weiteren Vorführungen im Circus Royal, in die keine Tiere involviert sind (Akrobatik, Clowneinlagen etc.), kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Tiernummern nicht mehr Menschen anziehen und damit auch nicht unbedingt zu einer finanziellen Besserstellung des Zirkus führen. Aufgrund der weltweit stattfindenden Sensibilisierung der Gesellschaft für die Tierschutzproblematik, die mit (Wild-)Tieren im Zirkus unweigerlich verbunden ist, muss sogar vom Gegenteil ausgegangen werden. Immer mehr Menschen bleiben Zirkusaufführungen fern, wenn Wildtiere vorgeführt werden. Genau aus diesen Gründen sind die zahlreichen Verbote und Einschränkungen von Wildtieren im Zirkus in über 30 Ländern weltweit überhaupt möglich. Nicht zuletzt sind mit der Haltung dieser Tiere hohe Kosten verbunden, die in die Gesamtrechnung miteinzubeziehen sind. Im Übrigen gehören die Löwinnen nicht dem Circus Royal, vielmehr sind ihm diese für die Saison 2016 vom Tierdompteur Martin Lacey des deutschen Circus Krone überlassen worden. Die Raubkatzen sind also keineswegs unentbehrlicher Bestandteil des Royal-Programms.

¹³ Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Anleitung Güterabwägung (31.3.2016) (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/heim-und-wildtierhaltung/wuerde-des-tieres.html>).

3. Feststellen und Gewichtung der Belastungen

Wie oben dargelegt wurde, werden die vom Circus Royal mitgeführten Löwinnen im Rahmen der aktuellen Raubtiernummer des Zirkusses übermässig instrumentalisiert und erniedrigt. Aufgrund der Degradierung der Tiere zu reinen Unterhaltungsobjekten unter Missachtung ihres Wohlergehens und Unterdrückung ihrer arttypischen Verhaltensweisen einerseits und der Demonstration absoluter Dominanz der Löwinnen durch den Menschen zur blossen Unterhaltung des Publikums sowie der verniedlichenden Darstellung einiger Raubkatzen als Kuschtiere andererseits sind sowohl die übermässige Instrumentalisierung als auch die Erniedrigung als erheblich einzustufen. Hinzu kommt, dass die Belastungen vorliegend über eine ganze Zirkussaison (also nahezu ein Jahr lang) anhalten und die Tiere durch die regelmässigen Ortswechsel und die damit verbundenen Transporte und Umquartierungen zusätzlichem Stress ausgesetzt werden.

4. Feststellen und Gewichtung der schutzwürdigen Interessen

Das primäre Ziel der Raubtierdarbietungen ist die Unterhaltung des Publikums. Das Verlangen des Publikums nach Unterhaltung vermag eine Verletzung der Tierwürde jedoch niemals zu rechtfertigen und scheidet daher als schutzwürdiges Interesse aus¹⁴. Auch eine für den Artenschutz oder andere ehrenwerte Ziele bedeutende Wissensvermehrung findet durch die Löwennummer nicht statt. Im Gegenteil sind solche Darbietungen mit Wildtieren aus pädagogischer Sicht klar als kontraproduktiv zu beurteilen. Sie implizieren, dass sich der Mensch als herrschende Spezies alles unterwerfen kann und darf – dies in einer Zeit, in der das dramatische Ausmass der Zerstörung der Lebensräume und der gesamten Mitwelt durch menschliches Handeln zunehmend augenscheinlicher wird.

Speziell in Bezug auf Kinder ist es äusserst bedenklich, dass ihnen Wildtiere, deren natürlicher Lebensraum akut bedroht ist, als dressierte "Zirkustiere" vorgeführt werden. Damit wird ein fatales Mensch-Tier-Verhältnis zementiert, in dem das Tier als purer Spassfaktor verdinglicht und instrumentalisiert wird¹⁵. Angebracht wäre vielmehr eine Sensibilisierung gerade junger Menschen für die Bedürfnisse und den Schutz der betroffenen Tiere.

Letztlich sind als schutzwürdige Interessen seitens des Beschuldigten finanzielle Erwägungen in Betracht zu ziehen. Es ist jedoch fraglich, ob wirtschaftliche Interessen überhaupt als schutzwürdig in diesem Sinne gelten können. So wird in der juristischen Lehre von verschiedenen Autoren die

¹⁴ Vgl. hierzu die Bewertung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) am Beispiel der Haltung von Kangalfischen zu Unterhaltungszwecken (BLV, Tierschutzbericht 2014 24, Tabelle 2, Einstufung schutzwürdiger Interessen, wonach der mit dem "Wellness-Angebot" verbundene Unterhaltungswert gar nicht erst in die Bewertung und die nachfolgende Güterabwägung mit einfliesst).

¹⁵ Siehe Benz-Schwarzburg Judith, Affen, die sich zum Affen machen: Eine ethische Betrachtung von Tieren als Schau- und Belustigungsobjekte mit Blick auf problematische Haltungsbedingungen und mögliche Verbesserungsoptionen, in: vet-journal 05/2015, 54-67 67.

Ansicht vertreten, dass rein ökonomische Interessen prinzipiell nicht ausreichen dürfen, um Verletzungen der Tierwürde zu rechtfertigen¹⁶. Doch selbst wenn die finanziellen Interessen des Beschuldigten vorliegend berücksichtigt werden, sind diese lediglich als gering einzustufen. Schliesslich ist der Circus Royal in den vergangenen Jahren auch ohne Raubtiernummer ausgekommen. Daher liegt der Schluss nahe, dass die Darbietung von Raubkatzen in wirtschaftlicher Hinsicht kein entscheidender Faktor für den Circus Royal ist.

5. Abwägung

Somit steht einer erheblichen übermässigen Instrumentalisierung bzw. Erniedrigung der Löwinnen ein lediglich geringes wirtschaftliches Interesse des Beschuldigten gegenüber – sofern rein ökonomische Interessen überhaupt als prinzipiell ausreichend betrachtet werden, um Verletzungen der Tierwürde zu rechtfertigen. Die Güterabwägung fällt somit klar zugunsten des Schutzes der Tierwürde aus.

Ziff. 8

Fazit

Im Rahmen der aktuellen Löwennummer des Circus Royal werden die verwendeten Tiere sowohl übermässig instrumentalisiert als auch erniedrigt. Da diese Tierwürdeverletzungen nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden können, liegt eine Missachtung der Tierwürde und damit eine Tierquälerei i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG vor.

Ziff. 9

Sofortige Einstellung der Löwennummer

Gestützt auf den vorliegend erfüllten Tatbestand der Tierquälerei i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG ist die zur Diskussion stehende Löwennummer im Sinne der Wiederherstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Zustands per sofort einzustellen. Es sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um eine erneute Tatbestandserfüllung im Rahmen weiterer Zirkusvorstellungen zu verhindern.

¹⁶ Siehe etwa Engi Lorenz, Würde und Abwägung – Zur unterschiedlichen Interpretation von menschlicher und kreatürlicher Würde und einer möglichen Zusammenführung der Würdeverständnisse, in: Ammann Christoph/Christensen Birgit/Engi Lorenz/Michel Margot, Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem umstrittenen Konzept, Zürich/Basel/Genf 2015, 119-139 133f.; Bolliger/Rüttimann 73.

Die angerufene Staatsanwaltschaft wird gebeten, die notwendigen Untersuchungshandlungen zur vollumfänglichen Tatbestandsaufnahme einzuleiten und ein entsprechendes Strafverfahren zu eröffnen. Im Weiteren bittet die Anzeigende, über das weitere Verfahren informiert zu werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger
Geschäftsleiter

Rechtsanwältin Christine Künzli
stv. Geschäftsleiterin

Im Doppel

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis

cc.: Veterinärdienst Kanton St. Gallen, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen,
Blarerstrasse 2, 9001 St. Gallen.

BEILAGENVERZEICHNIS

Strafanzeige

der

Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Rigistrasse 9, 8006 Zürich
handelnd durch Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger, Geschäftsleiter und
Rechtsanwältin MLaw Christine Künzli, stv. Geschäftsleiterin

Anzeigende

gegen

Oliver Skreinig, Direktor Circus Royal Betriebs GmbH
Hans-Peter Gasser, Geschäftsführer Circus Royal Betriebs GmbH
beide, Circus Royal Betriebs GmbH, Poststrasse 16, 8564 Lipperswil

Beschuldigte

wegen

Verstoss gegen das Tierschutzgesetz / Tierquälerei

gemäss

Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG i.V.m Art. 4 Abs. 2 TSchG und Art. 3 lit. a TSchG
Vorsätzliche Tierquälerei durch mehrfache und fortgesetzte Tierwürdemissachtung

- | | |
|--|------------------|
| 1. Handelsregisterauszug TIR vom 8.8.2016 | Beilage 1 |
| 2. Handelsregisterauszug Circus Royal Betriebs GmbH vom 8.8.2016 | Beilage 2 |
| 3. Programm Circus Royal Tournee 2016 | Beilage 3 |